

# Vereinsatzung

## Verein „Uckro- Luckauer Eisenbahnfreunde in der Niederlausitz e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Uckro- Luckauer Eisenbahnfreunde in der Niederlausitz “  
und hat seinen Sitz in **15926 Uckro, Uckroer Bahnhofstraße 1**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) **Der Verein ist aus dem am 17. 01.2015 gegründeten „Förderverein Pro Eisenbahn im Oderbruch e.V.“ durch Umbenennung am 12.03.2017 hervorgegangen.**

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die Bildung, Kultur, den Denkmalschutz, den Umweltschutz und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in der Region, die sich mit der Heimatgeschichte befassen. Um die Ziele des Fördervereines zu erreichen, sollen verstärkt Jugendliche für die Geschichte der Eisenbahn angesprochen und begeistert werden. Im Rahmen von Ausbildungen zu Betriebseisenbahnern wird es in der Zukunft möglich sein, Zeitreisen in die Eisenbahngeschichte der **Niederlausitz** zu unternehmen. Für die Verwirklichung der Ziele ergeben sich durch die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen gute Möglichkeiten, Gäste und Eisenbahnfreunde über die kulturelle Geschichte unserer Heimat zu informieren und freundschaftliche Kontakte aufzubauen bzw. diese konsequent auszubauen. Mediale Darstellungen sollen die Vereinsarbeit national und international veranschaulichen. Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde Bahnhöfe und Anlagen saniert und für die Zukunft erhalten werden. Durch die Aufarbeitung unserer historischen Eisenbahnfahrzeuge für einen zukünftigen Museumsbetrieb in der Region

möchten wir einen aktiven Beitrag zu Klima- und umweltfreundlichen Verkehrswegen leisten und diese für die nachfolgenden Generationen sichern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 58 Nr. 1 AO) und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auch für Vereinszwecke
- Spendengelder können mit und ohne Zweckbindung entgegen genommen werden. Spenden ohne ausdrückliche Zweckzuweisung gelten als Verwendung für alle Fördervereinszwecke. Für Spenden ab € 25,-- kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Förderverein wahrt parteipolitische Neutralität.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des **Vereins „Uckro- Luckauer Eisenbahnfreunde in der Niederlausitz e.V.“** können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch einen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet letztlich über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertretungsperson.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschlussverfahren ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können zusätzlich sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des **Vereins „Uckro- Luckauer Eisenbahnfreunde in der Niederlausitz e.V.“** sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von Vereinsmitgliedern die Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des

Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den **Gemeindeverband Luckau- Uckro bzw. an einen durch ihnen zu benennenden Partner**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.03.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Uckro- Luckauer Eisenbahnfreunde in der Niederlausitz e. V.“ beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Holm Hasenbein

Ralf Wulf